

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 8 (1932)
Heft: 44

Artikel: Zürcher Seepolizei
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-756601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Hauptgerät für das Suchen Ertrunkener sind die Angeln. Sie sind drei- oder vierspitzig und hängen in Zwischenräumen von 50 cm an der Suchleine oder der Suchstange



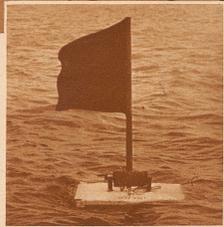
Die Suchleine wird verankert, dann von zwei Booten mittels eines Tauses über den Seegrund gezogen. Von Zeit zu Zeit wird sie heraufgeholt, um die Angeln von dem aufgepießten Moos, etc. zu befreien



Die gute Uebung und ihr Gefühl sagt den Suchleuten sofort, wenn eine Angel der Suchleine sich irgendwo eingehakt hat. Schon am Gewicht spüren sie es, wenn der Verunglückte gefunden ist. Vorsichtig und unter größter Spannung wird dann die Suchleine mit der Last herausgezogen



Ist die Leiche geborgen, wird sie an Land gebracht und eingesargt. Die Arbeit der Suchmannschaft ist beendet. Die Sanität übernimmt die Ueberführung des Verunglückten



Ist auf dem See ein Mensch ertrunken, und die Leiche auf den Grund gesunken, dann wird an der Unfallstelle eine Markierungsboje ausgesetzt. Auf dem Schwimmbrett ist eine Schnurpule befestigt. An der Schnur hängt eine Bleikugel, die auf den Seegrund hinuntergelassen wird. So bleibt die Boje verankert, bis das Suchmanöver an der Unfallstelle beginnt

eine Schnurpule befestigt. An der Schnur hängt eine Bleikugel, die auf den Seegrund hinuntergelassen wird. So bleibt die Boje verankert, bis das Suchmanöver an der Unfallstelle beginnt

Als einzige aller Schweizer Städte hat Zürich seit einigen Jahren im Rahmen ihres Polizeikorps einen regulären Polizeidienst auf dem See eingeführt. Aufgabe dieses Spezialdienstes ist vor allem die Aufsicht über die Kleinboote, wie Ruder-, Segel- und Motorboote, die sowohl hinsichtlich ihrer Besatzung wie auch der Ausrüstung kontrolliert und im Verkehr überwacht werden. Bei gefährlichem Wellengang oder Nebelbildung wird das Ausfahren von Kleinschiffen verboten und auch sorgfältig darüber gewacht, daß keinerlei Mietboote abgegeben werden, außerdem hat die See-Polizei natürlich allen in Seenot geratenen, Badende oder Schiffahrende, Hilfsdienste zu leisten, bei Stürmen helfend einzuspringen oder vor heraufziehenden Unwettern zu warnen. Bei starkem Verkehr auf dem See, wie an Samstagen und Sonntagen, muß die Kursrichtung der ein- und ausfahrenden Dampfer freigehalten werden. Für die Lösung dieses gerüttelten Maßes von Aufgaben stehen dem See-Polizeidienst zwei leistungsfähige, mit allen Rettungsmitteln ausgerüsteten Motorboote zur Verfügung, von denen das eine, ein ausgesprochenes Schnellboot, befähigt ist, seinen Dienst auch bei schwerstem Sturm zu erfüllen zu können.

Die größte und eigenartige Spezialität der Zürcher See-Polizei dürfte aber ihr Leichenfahndungsdienst von Ertrunkenen sein, mit welchem sie sich im ganzen Land einen Namen zu schaffen gewußt hat, und es gibt wenig Seen in der Schweiz, auf welche sie nicht schon zu diesem Spezialdienst herbeigezogen worden wäre. Auf dem staatsrätlichen Seeteil wird von Amtes wegen unentgeltlich nach jedem Ertrunkenen während ganzer dreier Tage gesucht; die unermüdete Geduld und reiche Erfahrung der Suchmannschaft, die so ziemlich bei jedem Wetter ihrem Dienst unerschrocken nachgeht, lassen nur in ganz seltenen Fällen eine Verlängerung der Suchfrist notwendig werden. In der Regel kann damit gerechnet werden, daß mit 95—98 Prozent Wahrscheinlichkeit der Ertrunkene innerhalb der ersten 12 Suchstunden geborgen wird, und zwar vollständig unabhängig davon, ob der See nun 25 oder 150 Meter tief ist. Nur bei besonders felsigen, z. T. auch unter-spültem Seeboden, wie ihn auch der Zürichsee an einzelnen Stellen aufweist, bieten sich erhebliche Schwierigkeiten und muß mit einem negativen Resultat der Sucharbeiten gerechnet werden.

Es hat sich aber in vielen solchen Fällen gezeigt, daß auch der Einsatz von Tauchern resultatlos verlief, so daß aus diesem Grunde alle Nachforschungen eingestellt werden mußten.

Blick auf den belebten Zürichsee an einem schönen Sommertage; er ist das Wirkungsfeld der Zürcher See-Polizei Aufnahme: Offizialleutnant Lehmann Zürich

ZÜRCHER SEEPOLIZEI

TEXT UND AUFNAHMEN VON K. EGLI



See-Polizist bei der Kontrolle des Fischer-Patentes



See-Polizist verwarnt Badende



Das große Motorboot der Zürcher See-Polizei auf einer Patrouillenfahrt